

Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Sillian

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl.Nr. 3/2008.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2008 beschlossen, auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, folgende MÜLLABFUHRORDNUNG neu zu erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Marktgemeinde Sillian ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Haushaltsmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Zum Restmüll dürfen keine Bioabfälle gegeben werden - d.s. Speiseabfälle, Gartenabfälle oder sonstige kompostierbare Stoffe.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Marktgemeinde Sillian, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind und bei denen der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt des Müllfahrzeuges wirtschaftlich noch vertretbar ist.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelseln bzw. zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) nachfolgend angeführte Wohn- und Betriebsobjekte und Bereiche:

Alle Schutzhütten und alle vermietbaren Almhütten; weiters

- in Sillianberg: Die Häuser von Nr. 1 bis Nr. 33
- in Arnbach/Köckberg: Die Häuser von Nr. 49 bis Nr. 71 + Nr. 76
- in Arnbach/Vollgger: Die Häuser von Nr. 44 bis Nr. 48 + Nr. 39, 41 u.41a
- Asthof: Die Häuser Nr. 154, 154a, 154b und 155

Die unter Abs. 2 lit. d angeführten Grundbesitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihren Haushaltsmüll in Müllsäcken oder Behältern zu sammeln und die verschlossenen Säcke oder Behälter frühestens am Wochenende vor dem jeweiligen Abholtag an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu bringen:

Sillianberg:	Platz nördlich vom Pfarrhaus/Totenkapelle
Arnbach/Köckberg:	Dreschstadel bzw. Feuerwehrhaus Arnbach
Arnbach/Vollgger:	Huber-Brücke (Gutwenger)
Asthof:	Recyclinghof/Bahnhofstraße

§ 3

Art der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Haushaltsmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgen ist, hat in folgenden Müllbehältern (-säcken) zu erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke mit 70 Liter,
 - b) Restmüllbehälter aus Kunststoff mit 80, 120, 240 und 660 Liter,
 - c) Restmüllgroßbehälter aus Metall mit 800 Liter und
 - d) Absetzmulden mit 5.000 Liter.
 - e) Bioabfallsäcke mit 10 Liter, und
 - f) Bioabfallbehälter mit 35, 80, 120 und 240 Liter.
- 2) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Marktgemeinde Sillian (oder Abfuhrunternehmen) zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und Erneuerung der Müllbehälter sind im Gebührentarif enthalten.
- 3) Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Marktgemeinde Sillian zu erwerben.

§ 4

Festlegung der Größe der Müllbehälter

- 1) **Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr und pro Person** beträgt für die jeweils am **1. Jänner** des laufenden Jahres in der Marktgemeinde Sillian **mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner**:
 - a) **für den Restmüll:** **208 Liter** (= 4 Liter pro Woche)
 - b) **für den Bioabfall:** **156 Liter** (= 3 Liter pro Woche)

Wer biogene Abfälle im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte selbst verwertet, so genannter „Eigenkompostierer“, ist von der Pflicht befreit, diese zur öffentlichen Sammlung und Verwertung bereitzustellen.

- 2) **Das Mindestbehältervolumen pro Jahr und pro Person** beträgt für die am 1. Jänner des laufenden Jahres **mit Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner**: **200 Liter**
- 3) **Das Mindestbehältervolumen für haushaltsmüllähnliche Abfälle aus Betrieben** wird wie folgt festgelegt:
 - a) **Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben** - Banken, Postamt, Polizei, Bundesbahn, Rauchfangkehrer, Ärzte, Bergbahn, Handelsbetriebe usw. (außer Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe): **1.000 Liter zuzüglich 150 Liter pro Beschäftigtem** und Jahr

Als Beschäftigter gilt jeder Arbeitnehmer des Betriebes, der den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in der Betriebsstätte verbringt.

b) Das Mindestbehältervolumen bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietung beträgt pro Nächtigung 1,5 Liter.

Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Vermietung sind pro Gästebett und Jahr **70 Liter** zu berechnen.

c) Das Mindestbehältervolumen bei Restaurations- und Beherbergungsbetrieben (Pensionen) beträgt für die Sitzplätze jährlich:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------|
| - pro Fremdenbett (= 1 Sitzplatz) | keine weitere Verrechnung |
| - pro die Bettenanzahl übersteigendem Restaurationssitzplatz | 120 Liter |
| - pro Sitzplatz in Gastgewerbebetrieben | 120 Liter |

Wenn der Betrieb **nur eine Saison** geöffnet ist (z.B. im Schigebiet) werden 50% der Jahresmenge berechnet.

Sitzplätze im Freien (Terrassen u.ä) gehören nicht zur Berechnungsgrundlage.

Das Mindestbehältervolumen von Absatz (3) beinhaltet Restmüll und Biomüll, wobei eine getrennte Biomüllsammlung auch für Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe **verpflichtend** ist.

- 4) Bei Haushalts- und Betriebsneugründungen sowie Haushalts- und Betriebsauflösungen während eines Jahres wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten berücksichtigt, wobei jeweils der darauffolgende Monatserste als Stichtag gilt.
Die weitere Gebühr wird nach der tatsächlich anfallenden Müllmenge berechnet.
- 5) Übersteigt das tatsächliche Anlieferungsvolumen das Mindestvolumen, wird die Müllgebühr entsprechend dem Anlieferungsvolumen vorgeschrieben.
- 6) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann der Bürgermeister auf Antrag eine Anpassung desselben genehmigen.

§ 5

Abholung und Entleerung der Müllbehälter

- 1) Restmüllsäcke werden grundsätzlich 14-tägig, jeweils am Montag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Müllbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 800 l und 5.000 l werden nach Bedarf in einem 2-wöchigen oder 4-wöchigen Rhythmus entleert.

Die Behälter für Bioabfall werden in den Sommermonaten (25.-41.Kalenderwoche) wöchentlich und in der restlichen Zeit 14-tägig jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 2) Die Müllsäcke (zugebunden) und die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), frühestens am Vorabend bzw. am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.30 Uhr innerhalb des Grundstückes oder am Straßenrand (Gemeinde- bzw. Landesstraße) so aufzustellen, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, üblen Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - d) keine Verkehrsbehinderungen verursacht werden.

- 3) Mit Grundeigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe usw.) kann die Gemeinde eine Sondervereinbarung für eine variable Entleerung der Müllbehälter treffen.

Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr dient die vom Abfuhrunternehmen zu führende Entleerungskartei (vierteljährliche Meldung bzw. Verrechnung an die Gemeinde).

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt über den Recyclinghof (zweimal jährlich). Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammmlung werden durch eine ortsübliche Kundmachung und durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.

Als Sperrmüll zählt jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmte Müllbehälter eingebracht werden kann.

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

- 2) **Nicht zum Sperrmüll gehören:**

Alle Altstoffe, die getrennt zu sammeln sind, Problemstoffe, Gartenabfälle sowie sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Behälter eingebracht werden muss.

§ 7

Getrenntsammlung von wiederverwertbaren Altstoffen

Altstoffe und Verpackungen - Glas, Papier, Kartonagen, Metall Dosen, Elektroaltgeräte, Styropor, Textilien, Kunststoffe und Verbundstoffe, Speisefette sowie sämtliche Packstoffe lt. Verpack-Verordnung - dürfen nicht in die nach § 3 vorgeschriebenen Restmüll- bzw. Biomüllbehälter eingebracht werden, sondern sind in die vorgesehenen arteigenen Altstoffbehälter, die im Recyclinghof bzw. bei Sammelinseln aufgestellt sind, einzubringen.

- 1) **Altglas** ist in die bei den Sammelinseln bzw. beim Recyclinghof aufgestellten öffentlichen Sammelcontainer, getrennt nach **Weiß- und Buntglas** (Grün- und Braunglas) einzubringen.

Nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren udgl.

- 2) **Altpapier und Kartonagen** sind in die bei den Sammelinseln bzw. im Recyclinghof aufgestellten öffentlichen Sammelcontainer einzubringen.

Nicht in die Altpapiersammelcontainer eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen (Tetrapacks), Zigaretten- und Schokoladeverpackungen (wenn mit Alufolie verbunden), mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier oder Karton.

3) Alteisen, Altmetalle, Haushaltsschrott:

Metallverpackungen sind in die bei den Sammelinseln bzw. im Recyclinghof aufgestellten öffentlichen Sammelcontainer einzubringen. Dies sind Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, usw.

Nicht in die Altmetallsammlung eingebracht werden dürfen:

Spraydosen gefüllt mit Treibgas, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, usw.

Alteisen/Haushaltsschrott (Schrauben, Nägel, Öfen, Boiler, Herde, Heizkessel, Haushalts- und Freizeitgeräte, Maschinenteile, Autofelgen, Fahrräder, usw.) ist über den Alteisencontainer im Recyclinghof oder im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

4) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Elektroherde, Waschmaschinen)

Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte usw.)

Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, usw.)

sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

5) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die bei den Sammelinseln bzw. im Recyclinghof aufgestellten öffentlichen Sammelcontainer einzubringen.

Dies sind Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen.

Für Milch- und Getränkeverpackungen (Tetrapacks) wird im Recyclinghof eine Getrenntsammlung angeboten.

Nicht in die Kunststoff- und Verbundstoffsammlung eingebracht werden dürfen:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff bzw. Gummi, Silofolien usw.

6) Alttextilien sind in den hierfür vorgesehenen Altkleidersammelsäcken im Recyclinghof der Marktgemeinde Sillian abzugeben.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind mittels Öli-Behälter im Austauschverfahren über den Recyclinghof zu entsorgen.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baum- und Staudenschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, usw.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, usw.;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, usw.

- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 2 lit.a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Bioabfallbehältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und gem. § 5 zur Abholung bereitzustellen.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).
- 5) Die Möglichkeit zur kostenlosen Verwertung von Baum- und Strauchschnitt durch einen mobilen Häckseldienst besteht zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst). Die Termine für die Selbstanlieferung zum alten Müllplatz (westlich vom Schießstand) werden durch schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Für die allenfalls notwendige Reinigung der Müllbehälter ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Außerhalb der bestimmten Einheitsgefäße oder in anderen Behältern gelagerter Abfall wird nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und gegen gesonderte Kostenverrechnung abgeführt.
- 4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Überwachung und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Marktgemeinde Sillian die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zwecke dieser Überwachung zu dulden.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) **Diese Müllabfuhrordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.**
- 2) **Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.**

(Geprüft durch Abteilung Umweltschutz Abfallwirtschaft - 03.02.2009, GZl. U-3209a/7.)